

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2019

Nr. 2019/1813

KR.Nr. K 0213/2019 (VWD)

## **Kleine Anfrage Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Tierschutz beim Transport von Tieren Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Im Zusammenhang mit dem Tierschutzfall, welcher von der Organisation "Tier im Fokus" aufgedeckt und von der "Rundschau" publik gemacht wurde, stellen sich folgende Fragen, welche ich die Regierung höflich bitte, zu beantworten:

1. Wie werden Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen ausgebildet? Wer lässt sie zu?
2. Wie und durch wen werden Tiertransporte überwacht?
3. Kann Tiertransporteuren und Tiertransporteurinnen, welche dem Tierschutz zuwiderhandeln oder tierschutzrelevante Beobachtungen auf landwirtschaftlichen Betrieben nicht melden, die Zulassung entzogen werden?
4. Gibt es Zahlen zu Tiertransporten von nicht-autorisierten Tiertransporteuren oder Tiertransporteurinnen? Wenn ja: wie hoch sind diese? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer in diesem Bereich ein?
5. Wie steht die Regierung zur Idee, dass Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen pro Transport das tierwohlkonforme Verladen der Tiere dokumentieren müssen?
6. Kann das Video, welches von der Organisation "Tier im Fokus" via Rundschau publik gemacht wurde, als Beweismittel verwendet werden? Sofern es nicht als Beweismittel zugelassen werden kann: welche gesetzlichen Vorgaben müssen geändert werden, damit im Geheimen entstandenes Videomaterial in Tierschutzstraffällen als Beweismittel zugelassen werden kann?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Die Tierschutzgesetzgebung regelt Tiertransporte sehr detailliert. Das Tierschutzgesetz verlangt im Grundsatz, dass Tiertransporte schonend und ohne Verzögerungen durchzuführen sind und dass die Aus- und Weiterbildung derjenigen, die mit dem gewerbmässigen Transport betraut sind, durch den Bundesrat zu regeln sind. Diesbezügliche Vorschriften finden sich in der Tierschutzverordnung. Dazu gibt es im Kapitel "Tiertransporte" eigens einen Abschnitt "Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport".

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie werden Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen ausgebildet? Wer lässt sie zu?*

Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen, die für Viehhandels- und Transportunternehmen Tiere oder selbständig gewerbsmässig Tiere transportieren, müssen über eine aufgabenspezifische Ausbildung verfügen, jedoch benötigen sie keine Bewilligung oder Zulassung des Veterinärdienstes. Anlässlich dieser vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zugelassenen berufsunabhängigen Ausbildung werden theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten zum tierschutzkonformen Transport und insbesondere auch zum schonenden Umgang mit Tieren vermittelt. Die Lernziele und der Umfang der Ausbildung, die Prüfungsvorschriften und die Pflicht zur regelmässigen Weiterbildung sind in einer Verordnung des Bundes, der "Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren" geregelt. Nach absolviertem Praktikum und begonnenem Ausbildungskurs bekommt die jeweilige Person einen Ausweis "gewerbsmässiger Transporteur in Ausbildung", ist berechtigt gewerbsmässige Tiertransporte durchzuführen und muss innerhalb eines Jahres die Prüfung nach Abschluss der Ausbildungskurse bestehen.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie und durch wen werden Tiertransporte überwacht?*

Tiertransporte werden regelmässig kontrolliert. Bei der Ankunft in einem Schlachtbetrieb werden jeder Transport sowie der Umgang mit den Tieren beim Auslad durch die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinärdienstes überwacht. Des Weiteren führt die Polizei Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit Personen des Veterinärdienstes mehrere Male im Jahr Tiertransportkontrollen auf den Strassen des Kantons durch.

#### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Kann Tiertransporteuren und Tiertransporteurinnen, welche dem Tierschutz zuwiderhandeln oder tierschutzrelevante Beobachtungen auf landwirtschaftlichen Betrieben nicht melden, die Zulassung entzogen werden?*

Es besteht keine Meldepflicht von Tierschutzverstössen für Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen, sie sind jedoch wie alle Personen zur Meldung berechtigt. Hingegen sind die Verantwortlichkeiten des Tierhalters und des Transporteurs geregelt. Bei der Beurteilung von tierschutzwidrigen Vorkommnissen sind demzufolge die Verantwortlichkeiten massgebend: Wenn verantwortliche Personen dem Tierschutz zuwiderhandeln, machen sie sich strafbar. Verstösst ein Tiertransporteur oder eine Tiertransporteurin gravierend oder wiederholt gegen die Tierschutzgesetzgebung, kann ihm oder ihr der berufsmässige Umgang mit Tieren durch den Veterinärdienst verboten werden. Ein solches Verbot gestützt auf Artikel 23 des Tierschutzgesetzes muss den Verhältnismässigkeitserfordernissen standhalten.

#### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Gibt es Zahlen zu Tiertransporten von nicht-autorisierten Tiertransporteuren oder Tiertransporteurinnen? Wenn ja: wie hoch sind diese? Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Dunkelziffer in diesem Bereich ein?*

Die Ausbildungspflicht wird sehr ernst genommen und es kommt höchst selten vor, dass Tiertransporteure oder Tiertransporteurinnen ohne Nachweis der verlangten Ausbildung die

Schlachtbetriebe anfahren. Einzelne Mängel kommen betreffend Weiterbildung vor. Es gibt keine statistisch auswertbaren Zahlen, die Dunkelziffer schätzen wir als sehr gering ein.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie steht die Regierung zur Idee, dass Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen pro Transport das tierwohlkonforme Verladen der Tiere dokumentieren müssen?*

Gewerbsmässige Tiertransporte müssen nach den Vorgaben der Strassenverkehrsgesetzgebung aufgezeichnet werden. Zudem gibt die Tierschutzverordnung vor, dass die Fahrerin oder der Fahrer Abweichungen (Verletzungen), die sich während des Transportes ereignen, schriftlich festhalten müssen.

Müssten Tiertransporteure und Tiertransporteurinnen den Verladeprozess dokumentieren und die Dokumentation den Kontrollorganen vorweisen, käme dies einer Meldepflicht gleich. Es bräuchte dazu eine gesetzliche Grundlage. Zwischen Tierhalter und Tiertransporteur besteht oft ein Vertrauensverhältnis, welches durch eine generelle Meldepflicht negativ beeinträchtigt würde.

Eine weiterführende Dokumentation beurteilen wir deshalb kritisch in Bezug auf den Tierschutz beim Tiertransport.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Kann das Video, welches von der Organisation "Tier im Fokus" via Rundschau publik gemacht wurde, als Beweismittel verwendet werden? Sofern es nicht als Beweismittel zugelassen werden kann: welche gesetzlichen Vorgaben müssen geändert werden, damit im Geheimen entstandenes Videomaterial in Tierschutzstraffällen als Beweismittel zugelassen werden kann?*

Grundsätzlich können in den Medien publizierte Informationen, wie beispielsweise Videoaufnahmen, zur Anzeige gebracht werden, wenn sie Verstösse dokumentieren. Ob Videoaufnahmen mittels derer Verstösse dokumentiert werden im Strafverfahren als Beweismittel zugelassen sind, wird durch die jeweilige Strafverfolgungsbehörde im Einzelfall geprüft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5021)  
Amt für Landwirtschaft  
Parlamentdienste  
Traktandenliste Kantonsrat